

Ausbau

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Deilingen
Landkreis Tuttlingen
-----**Satzung****zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.09.2021**

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deilingen am 12.10.2023 die Hundesteuersatzung vom 16.09.2021 wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **84,00 Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **900,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 Euro**. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund erhöht sich der Steuersatz auf **1.800,00 Euro**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind Tiere gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH), insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu. Diese Eigenschaft gilt, solange sie nicht durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist.
Der Steuersatz nach Abs. 1, Satz 2 reduziert sich auf **350,00 Euro**, der Satz für jeden weiteren Kampfhund auf **700,00 Euro**, wenn der Hund den Verhaltenstest bestanden hat. Gleiches gilt, wenn der Hundehalter den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses der Begleithundeprüfung nach den Vorgaben des Verbands deutscher Hundehalter vorlegt.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **300,00 Euro** im Kalenderjahr. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Aushang

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in der Zeit vom 27.10.2023 bis zum 06.11.2023 wird hiermit hingewiesen.

Dellingen, den 27.10.2023

Ragg
Bürgermeister



Aushang: 27.10.2023 *cruf*

Abrufen: 7.11.2023

J. D. R.
Dellingen 7.11.23
Ragg